Bundesrat **Drucksache 20/03 (Beschluss)**

14.03.03

Beschluss
des Bundesrates

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 1999/468/EG zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission der Europäischen Gemeinschaften übertragenen Durchführungsbefugnisse

KOM(2002) 719 endg.; Ratsdok. 15878/02

Der Bundesrat hat in seiner 786. Sitzung am 14. März 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Die von der Kommission angestrebten Änderungen in den Beziehungen zwischen ihr, dem Rat und dem Europäischen Parlament bei der Gestaltung und Ausführung Europäischen Rechts bedürfen wegen des zum Teil grundlegenden Charakters der Änderungen einer Verankerung im EG-Vertrag, also im Primärrecht. Die grundsätzlichen Veränderungen in diesem Bereich werden aber derzeit im Verfassungskonvent beraten. Parallel dazu sollten andere Verfahren, die dem gleichen Zweck dienen, (derzeit) nicht weiterverfolgt werden.

   Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, in den weiteren Beratungen mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass das Verfahren zur Änderung des Beschlusses zurückgestellt wird.

   Der Bundesrat weist ergänzend darauf hin, dass gegen den Vorschlag der Kommission für eine Neufassung des Beschlusses erhebliche Bedenken bestehen:

2. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Vorschlag die Ziele der Transparenz sowie einer verbesserten legislativen Kontrolle der Kommission bei Erlass von

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Durchführungsvorschriften bereits im Ansatz verfehlt.

3. Die vorgeschlagenen Neuregelungen unterminieren das bestehende Kontrollsystem. Die anempfohlenen Verfahrensänderungen sind geeignet, das bisherige Kontrollrecht in ein reines Anhörungsrecht umzugestalten und würden damit den Sinn und Zweck der Verfahren vereiteln.

4. Die Einbindung des Europäischen Parlaments in die Kontrolltätigkeit wird im Vergleich zu dem bestehenden Artikel 8 des Beschlusses nicht verbessert; die Kommission ist auch nach den vorgeschlagenen Neuregelungen nicht an die Einwände des Parlaments gebunden. Demgegenüber werden die Einwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten des Rates und der Mitgliedstaaten erheblich beschnitten.

5. Der Vorschlag bedeutet de facto die Abschaffung des Verwaltungsverfahrens, soweit dessen Anwendungsbereich "Durchführung von Programmen mit erheblichen Auswirkungen auf den Haushalt" (Artikel 2 Buchstabe a des bestehenden Beschlusses) tangiert ist.

Im Einzelnen ist Folgendes anzumerken:

6. Durch den Amsterdamer Vertrag wurde der Anwendungsbereich des Mitbestimmungsverfahrens nach Artikel 251 EGV auf 25 weitere Politikfelder erweitert und erstreckt sich auf ca. drei Viertel der gesamten EU-Gesetzgebungsverfahren. Die geplante Änderung des Beschlusses betrifft somit die Kontrolle des zukünftigen Kernbereichs der EU-Gesetzgebung.

7. Artikel 2a Buchstabe a des Vorschlags beschränkt auf den genannten Feldern die bisherige Flexibilität bei der Wahl des Verfahrens auf das Beratungsverfahren und klammert das Verwaltungs- bzw. Regelungsverfahren vollständig aus. Über das Beratungsverfahren kann eine Korrektur der Kommissionsvorschläge über die Ausschüsse gegen den Willen der Kommission nicht mehr erfolgen. Der Bundesrat sieht sich in seiner Stellungnahme vom 18. Dezember 1998 (BR-Drucksache 744/98 (Beschluss)) bestätigt, die eine Tendenz der Kommission zur Verfestigung des Beratungsverfahrens als Regelfall annahm.

   Zudem wird die in der Neuregelung zum Ziel gesetzte Transparenz nicht

erreicht, da unklar ist, welche Materie "individuelle Geltung" hat bzw. "Verfahrensmodalitäten des Vollzuges" betrifft und damit dem Beratungsverfahren zugeführt werden soll.

Diese Bereiche werden den anderen Verfahren endgültig entzogen und die Kontrollmöglichkeiten der Mitgliedstaaten auf diesen Gebieten erheblich eingeschränkt.

8. Artikel 2a Buchstabe b des Vorschlags sieht für die Konkretisierung "wesentlicher Bestimmungen des Basisrechtsakts" sowie für die Anpassung anderer Bestimmungen desselben das Regelungsverfahren vor. Auch hier besteht keine Möglichkeit mehr für eine Anwendung des Verwaltungsverfahrens.

9. Der vorgeschlagene neue Artikel 5a verändert das bisherige Regelungsverfahren erheblich. Der Prüfzeitrahmen wird von bislang maximal drei Monaten auf einen Monat (mit der Möglichkeit, um einen Monat zu verlängern) verkürzt.

   Werden nach der bestehenden Beschlusslage vom Rat Einwände erhoben, so kann dieser die Maßnahme im letzten Verfahrensstadium endgültig ablehnen und das Verfahren somit beenden. Nach dem vorgeschlagenen Artikel 5a Abs. 5 kann die Kommission hingegen unter anderem die Maßnahme aufrecht erhalten, nachdem sie sie "eventuell" unter Berücksichtigung der erhobenen Einwände geändert hat. Das Kontrollrecht des Rates bzw. des Europäischen Parlaments vermindert sich somit im maximalen Falle zu einem reinen Anhörungsrecht; eine tatsächliche Kontrolle findet in diesem Falle nicht mehr statt. Weder der Rat noch das Europäische Parlament hat zudem die Möglichkeit mehr, das von der Kommission begonnene Verfahren ohne Erlass der Maßnahmen zu beenden.

10. In Abs. 6 des vorgeschlagenen neuen Artikels 5a wird ein neues Dringlichkeitsverfahren eingeführt.

    Auch hier muss die Kommission entgegenstehende Einwände nicht mehr berücksichtigen; das Kontrollrecht des Rates bzw. des Europäischen Parlaments vermindert sich somit im maximalen Falle ebenfalls zu einem reinen Anhörungsrecht.

    Durch die Reduzierung der Reaktionsfrist auf einen Monat kann weiterhin die Geltendmachung von Einwänden gefährdet und die ad hoc-Maßnahme gegebenenfalls nicht mehr korrigiert werden.

Es besteht zudem die Gefahr, dass Schnellmaßnahmen im abgekürzten Verfahren zu einer Dauerregelung werden, da die Änderungs- und Verwerfungsbefugnis, die bislang dem Rat zusteht, diesem ersatzlos entzogen wird und offen bleibt, wie im Falle des Wegfalls der Dringlichkeit mit der Maßnahme verfahren wird. Dem Europäischen Parlament wird zugleich durch die vorgeschlagene Beschlussfassung mit absoluter Mehrheit kein wirksames Kontrollrecht zuerkannt; eine Verwerfungsbefugnis steht diesem ebenfalls nicht zu.

11. Das Vorhaben der Kommission berührt die Interessen der Länder, da die beabsichtigten Veränderungen im Bereich der Komitologieverfahren Auswirkungen auf die Durchsetzbarkeit der Länderinteressen durch die Ländervertreter in den Komitologieausschüssen haben. Durch den breiten Anwendungsbereich auf alle Verfahren nach Artikel 251 EGV werden dabei auch Materien betroffen sein, die schwerpunktmäßig die Gesetzgebung der Länder tangieren.